



A-Post
Stadtrat
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

31. Juli 2014

Geschäft Nr. 14-3944

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Im Mühlacker II**

Der Mühlackerbach fliesst u.a. innerhalb des Strassenbogens Mühlacker und danach weiter durch den Geltungsbereich des Gestaltungsplanes Migros-Areal. Aufgrund eines Bauvorhabens hat der Gemeinderat entschieden, den Gewässerraum innerhalb des Strassenbogens zu sichern. Damit kann die Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke verbessert werden. Mit dem vorliegenden Baulinienplan wird den Anforderungen der seit dem 1. Juni 2011 in Kraft gesetzten Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) Rechnung getragen und der Gewässerraum vorläufig materiell gesichert. Die formelle Festlegung des Gewässerraumes hat noch zu erfolgen, sobald die kantonalgesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 15. Mai 2013 durchgeführt. Die darin erwähnten Ausführungen wurden berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 26. Mai 2014 erlassen. Die Auflage erfolgte vom 4. Juni 2014 bis 3. Juli 2014. Gemäss Angaben der Stadt sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Baulinienpläne Mühlacker vom 15. Februar 1995 und Im Mühlacker vom 12. August 2010 werden aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'150.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP